

Geschäftsordnung des Männerturnvereins Börßum von 1909 e. V.

Vorbemerkungen:

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind im Folgenden mit der Bezeichnung von Personen und Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Schriftstücke mit einer eigenhändigen Unterschrift auch in digitaler Form, z.B. gescannt als E-Mail, übermittelt werden dürfen, sofern der Gesetzgeber oder die Satzung hierfür keine anderen Regelungen vorsehen.

§1 Ehrungsordnung

1. Der MTV Börßum ehrt seine Mitglieder einmal im Jahr. Geehrt wird die Vereinszugehörigkeit in folgenden Fällen:
 - a. 15 Jahre mit der bronzenen Vereinsnadel
 - b. 25 Jahre mit der silbernen Vereinsnadel
 - c. 40 Jahre mit der goldenen Vereinsnadel
 - d. 50 Jahre mit der Vereinsuhr
 - e. 60 Jahre mit Präsent
 - f. 65 Jahre mit Präsent
 - g. 70 Jahre mit Präsent
2. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer ununterbrochen 25 Jahre dem Verein zugehörig ist und das 75. Lebensjahr vollendet hat.
3. Es gelten nur Zeiträume der laufenden, ununterbrochenen Mitgliedschaft. Eine Anrechnung von vorherigen Mitgliedschaftszeiträumen ist ausgeschlossen.

§2 Anträge

1. Zur Verbesserung und Kanalisierung der Kommunikation sind jegliche Anträge gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in textlicher Form via Email oder Brief einzureichen.
2. Ausgenommen hiervon sind Anträge während Veranstaltungen des MTV Börßum auf denen ein Protokoll geführt wird.
3. Über Kurznachrichten, Zurufe, WhatsApp, Sprachnachrichten und andere Nachrichtendienste können keine Anträge gestellt werden.

§3 Mitgliedschaften

1. Alle Nutzer des Angebotes des MTV Börßum müssen nach einer kurzen Probephase, spätestens nach einem Monat, Mitglied des Vereins werden.
2. Besondere Veranstaltungen und Fahrten können explizit von der Mitgliedspflicht der Teilnehmer ausgenommen werden. Über die Notwendigkeit der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Neuanträge auf Vereinsmitgliedschaft werden ausschließlich mit SEPA Mandat akzeptiert.
4. Alle Funktionsträger und aufsichtshabende Personen sind zur Vereinsmitgliedschaft verpflichtet.

§4 Beiträge

1. Gemäß der Satzung des MTV Börßum erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Beiträge sind zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu entrichten. Der
2. Abrechnungszeitraum kann in halb- oder ganzjährigen Zeiträumen gewählt werden. die Fälligkeiten
3. fallen zum 01.02. und 01.08. eines Jahres an.
4. Die Beiträge sind binnen 14 Tagen ab Fälligkeit zu entrichten, andernfalls können Mahnungen
5. ausgestellt und entsprechende Mahngebühren erhoben werden.
6. Bei konsequenter Verletzung der Beitragspflicht kann der Vorstand gemäß Satzung das Mitglied und ggf. weitere Familienmitglieder aus dem Verein ausschließen. Die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren bleibt hiervon unberührt und besteht weiterhin. Anfallende Rückbuchungskosten, verursacht z.B. durch nicht ausreichende Deckung oder falscher Kontoverbindung, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Die Höhe der Mahngebühren beträgt 10€.
8. Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder unabhängig ihrer Abteilungszugehörigkeit gleich und wird zwischen Kindern, Erwachsenen und Familien unterschieden. Hieraus ergeben sich folgende mögliche Jahresbeitragsätze:

		ab 2024
Ein Erwachsener	60,- EUR	84,- EUR
Zwei Erwachsene	120 ,- EUR	168,- EUR
Ein Kind	48,- EUR	72,- EUR
Zwei Kinder	96,- EUR	144,- EUR
Ein Erwachsener und ein Kind	108,- EUR	156,- EUR
Familienbeitrag	132,- EUR	180,- EUR
Ehrenmitglieder	halber Beitragssatz	

9. Der Familienbeitrag ist die Beitragsobergrenze und somit der höchste zu entrichtende Mitgliedsbeitrag.
10. Die Familienmitgliedschaft ist Eltern/Alleinerziehenden und ihren Kindern vorbehalten. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Familienmitglied automatisch ein vollwertiges Einzelmitglied des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Siehe hierzu §4 Punkt 11.
11. Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch ohne eine Familienmitgliedschaft Mitglied sind, zahlen den reduzierten Beitrag für Kinder auf formlosen Antrag. Ein entsprechend gültiger Nachweis (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsnachweis; aus dem aktuellen Schul-, Studien-, Ausbildungsjahr) muss unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor den Fälligkeiten der Buchungen vorgelegt werden.
12. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Mitgliedschaft verpflichtet sich der Antragsteller der Übernahme der Beitragspflicht, bis diese von einem anderen vollwertigen Mitglied übernommen wird oder die Kündigung der Mitgliedschaft dem Vorstand textlich vorliegt.
13. Bei Übernahme der Zahlungspflicht eines vollwertigen Einzelmitglieds muss dessen Beitrag auch über die Beitragsobergrenze hinaus gezahlt werden.

14. Der Verein behält sich das Recht vor, bei ausstehenden Zahlungen rechtliche Schritte einzuleiten. Die hierbei entstehenden Kosten sind allein vom Zahlungspflichtigen auszugleichen.

§5 Vergütungen nach §3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterfreibetrag)

1. Die Übungsleiter, Trainer, Ausbilder und Betreuer, im folgenden aufsichtshabende Person genannt, führen ihre Tätigkeit grundsätzlich nebenberuflich im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG aus. Jede aufsichtshabende Person muss sich vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit beim geschäftsführenden Vorstand kenntlich machen und über die Qualifizierung für die Tätigkeit, sowie den Umfang der Tätigkeit aussagen und ggf. Nachweise erbringen. Die Aufnahme der Tätigkeit darf nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
2. Der aufsichtshabenden Person steht für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu. Die Höhe der Vergütung entscheidet sich durch den Grad der Qualifizierung. Vergütet werden ausschließlich Zeitaufwände während der Ausführung der Tätigkeit. Hierzu zählen nicht Vor-/Nachbereitungs-, Qualifizierungs- sowie Fahrtzeiten.
3. Die Abrechnung erfolgt auf dem Vordruck „Abrechnung aufsichtshabende Person“ des Vereins.
4. Höhe der Vergütungen und Antragsfristen:
 - a. Aufsichtshabender mit Lizenz (DOSB Stufe A, B oder C) 12,- EUR pro Stunde, Fristende eine Woche nach Quartalschluss
 - b. Aufsichtshabender ohne Lizenz 9,- EUR pro Stunde, Fristende vier Wochen nach Quartalschluss
 - c. Sportassistent:
 - (1) 9,- EUR pro Stunde: der Sportassistent übernimmt die Übungsleitung und leitet die Übungseinheit mit allen Vor- und Nachbereitungen, wobei eine volljährige Person anwesend ist.
 - (2) 9,- EUR pro Stunde: die Gruppe ist so groß, dass ein Teil der Gruppe vom Sportassistenten eigenständig geleitet wird, während der Übungsleiter den restlichen Teil der Gruppe leitet.
 - (3) Keine Vergütung: vom Sportassistenten werden assistierende Tätigkeiten wie beispielsweise Hilfestellung, Messaufgaben oder ähnliches wahrgenommen. Die Leitung der Übungseinheit geschieht aber durch den Übungsleiter.
 - d. Fahrtengruppe
 - (1) Aufsichtshabender mit Jugendleiterkarte:
Ein doppelter Jahresmitgliedsbeitrag eines Erwachsenen pro Geschäftsjahr; Fristende vier Wochen nach Ende der Maßnahme. Die Jugendleiterkarte muss zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien eingereicht worden und bis mindestens zum Abschluss der Maßnahme gültig sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf die höhere Vergütung.
 - (2) Aufsichtshabender ohne Jugendleiterkarte
Ein einfacher Jahresmitgliedsbeitrag eines Erwachsenen pro Geschäftsjahr; Fristende vier Wochen nach Ende der Maßnahme
 - (3) Poollösung
Pro Teilnehmer der Maßnahme wird aus Vereinsmitteln und Teilnehmerbeiträgen ein ideeller Finanzpool für die Vergütung gebildet. Der Betrag pro Teilnehmer entspricht dem doppelten Stundenvergütungssatz eines nicht-lizenzierten Übungsleiters gemäß Beschluss. Reicht das Vermögen des Pools nicht aus, um alle Anträge vollumfänglich zu berücksichtigen, so wird die Auszahlung im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen. Nach Abschluss der Auszahlungen wird der Pool zurück in das Gesamtvermögen des Vereins aufgelöst. Eine Saldierung von übrigen Mitteln des Pools ist

ausgeschlossen. Bei unvollständiger Teilnahme wird der Anspruch auf Vergütung prozentual zugewiesen.

- e. Schiedsrichter
Schiedsrichter erhalten vom Verein keine Vergütung, da die Vergütung vom gastgebenden Verein übernommen werden.
- f. Die Vergütungen können nicht miteinander kombiniert werden.
- g. Die Anträge müssen beim Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien binnen der genannten Fristen vorgelegt werden.
- h. Aufsichtshabende mit Lizenz werden nach Ablauf der Frist mit dem Vergütungssatz eines aufsichtshabenden ohne Lizenz vergütet. Alle anderen Fristen führen bei Überschreitung zum ersatzlosen Erlöschen des Vergütungsanspruchs.
- i. Die Obergrenzen der Vergütungen sind nicht zwingend, sofern die Vergütungsmittel von Dritten zur Verfügung gestellt werden und der Verein hierdurch nicht weiter belastet wird.

§6 Vergütungen nach §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtsfreibetrag)

Dem geschäftsführenden Vorstand steht für seine Tätigkeit im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages eine Vergütung zu. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Erstattungen

Rechnungen und Quittungen für Auslagen jeglicher Art im Sinne der Satzung des MTV Börßum müssen binnen sechs Wochen nach Ausstellungsdatum zur Erstattung dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien vorgelegt werden. Nach Verstreichen der Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung vollständig. Nach Absprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien können die Fristen in begründeten Fällen erweitert werden. Belege werden ausschließlich mit „MTV Börßum“ als Empfänger angenommen, wobei die Anschrift auf Privatpersonen erfolgen kann.

§8 Fahrtkosten

Es werden nur die Fahrten zu Fort- und Weiterbildung bezuschusst. Die Fahrtkosten werden nur zum nächstgelegenen Fortbildungsort genehmigt werden, der Antrag hat auf dem Vordruck des Vereins zu erfolgen. Die Erstattung beläuft sich auf 0,30€ pro Kilometer. Der Anspruch erlischt zwei Wochen nach Ende der Fort- oder Weiterbildung.

§9 Eignung für die Vereinsarbeit

Alle Funktionsträger und aufsichtshabende Personen müssen dem geschäftsführenden Vorstand ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG zur Einsicht vorlegen. Die Einsichtnahme muss spätestens alle fünf Jahre mit einem neuen erweiterten Führungszeugnis wiederholt werden.